

# RECHTSLAGE FÜR CHÖRE **AB 31. JÄNNER 2022**



Die **4. COVID-19-Maßnahmenverordnung** (4. COVID-19-MV) ersetzt die bisherigen Regelungen. Inhaltlich ist die Rechtslage für Chöre unverändert und gilt nun von 31. Jänner bis inklusive 9. Februar 2022. Zusätzlich erlassene Verordnungen der Länder sind im jeweiligen Bundesland zu beachten.

## Grundsätzliche Regelungen für Chöre:

- Proben, Auftritte und Konzerte gelten als Zusammenkünfte (§ 13).
- **An Zusammenkünften dürfen ausschließlich Sänger:innen mit einem 2G-Nachweis** (geimpft bzw. genesen) **teilnehmen**. Ungeimpfte mit 3G-Nachweis dürfen nur an Proben zu beruflichen Zwecken oder zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung teilnehmen.
- **Der Chorverband Österreich empfiehlt zusätzlich den Nachweis eines negativen Tests einer befugten Stelle (idealerweise PCR-Test) bei allen Zusammenkünften.**
- Maske:
  - Beim Betreten des Probe- oder Auftrittsorts ist eine FFP2-Maske zu tragen. Für die Dauer des Singens ist dann keine FFP2-Maske notwendig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. gültiger PCR-Test, oftmaliges Lüften, größerer Abstand) das Infektionsrisiko minimiert wird (§ 13 Abs 5). Ansonsten ist auch beim Singen die FFP2-Maske zu tragen.
  - Die Regelung hinsichtlich des Zwei-Meter-Abstands bzw. des Tragens einer Maske bei Nichteinhaltung ist aufgrund der Sonderregelung des § 13 Abs 5 nicht anzuwenden.
- Bei Auftritten und Konzerten sind zusätzlich die Regelungen des jeweiligen Orts (wie Konzertsaal, Gastronomie- oder Freizeitbetrieb) zu berücksichtigen (§§ 5 bis 9), d.h. hinsichtlich des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt die jeweils strengere Regel (§ 13 Abs 7).
- Für Chorleiter:innen und Korrepetitor:innen gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit, d.h. ein 3G-Nachweis ist ausreichend.
- Die Regelungen für Zusammenkünfte gelten sinngemäß für außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit sowie betreute Ferienlager, wobei ein 2,5G-Nachweis ausreichend ist (§ 14).
- Für Auftritte bei röm.-kath. Gottesdiensten gelten nur die Regelungen der Bischofskonferenz.

## Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Das betrifft etwa Proben/Auftritte ohne Sitzplätze oder mit Aufstellungen, die verändert werden.

- Max. 25 Teilnehmer:innen mit 2G in geschlossenen Räumen bzw. im Freien.
- Maskenpflicht für alle Teilnehmer:innen außer gegebenenfalls beim Singen (s. oben).
- Erhebung der Kontaktdaten aller Teilnehmer:innen, die länger als 15 Minuten vor Ort sind.

## Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:

Das betrifft etwa Proben mit fixen Sitzplätzen ohne Veränderungen bzw. Konzerte.

- Personenanzahl in geschlossenen Räumen bzw. im Freien:
  - Bis 500 Teilnehmer:innen mit 2G.
  - 501 bis 1.000 Teilnehmer:innen mit 2G und PCR-Test.
  - 1.001 bis 2.000 Teilnehmer:innen mit 2G, Booster-Impfung und PCR-Test.
- Ab 50 Teilnehmer:innen COVID-19-Beauftragte:r und COVID-19-Präventionskonzept.
- Ab 50 Teilnehmer:innen Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (bis eine Woche vorher) bzw. ab 250 Teilnehmer:innen Bewilligung durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Frist: 2 Wochen).
- Zusätzlich gelten dieselben Regelungen wie für Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.